

E-Justice

**Grundsatzkommission des DGVB
Pegnitz vom 29.08.17 bis 31.08.2017**

E-Justice ist die Summe aus...



Elektronischer Rechtsverkehr

- elektronischer Posteingang bei Gericht
- elektronischer Postausgang vonseiten des Gerichts



Elektronischer Akte

- elektronisch eingereichte Dokumente werden - ohne Medienbruch - innerhalb der Behörden und Gerichte elektronisch weiterverarbeitet



spätestens ab 01.01.2026 verpflichtend

- Durch das [Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten](#) vom 10. Oktober 2013 ([BGBl. I S. 3786](#)) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 der elektronische Rechtsverkehr für Gerichte im Bereich des Zivilprozesses, im Familienverfahren und bei den meisten Fachgerichtsbarkeiten durch eine Änderung der [Zivilprozessordnung](#) eingeführt.
- Durch das [Gesetz zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften \(EuKoPfVODG\)](#), wurden die Voraussetzungen zur Teilnahme der Gerichtsvollzieher am elektronischen Rechtsverkehr geschaffen
- Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist grundsätzlich verpflichtend, gilt stufenweise für die Gerichte und berufsmäßige Prozessbeteiligte wie etwa Rechtsanwälte.
- Die einzelnen Bundesländer können bestimmen, dass die Verpflichtung früher ("Opt-In") oder später ("Opt-Out") eintritt.

Der aktuelle Stand aus den Ländern ist, dass keine Landesjustizverwaltung von der Möglichkeit des „Schiebens“ (Opt-Out) Gebrauch gemacht hat.

Elektronischer Rechtsverkehr ist:

- der rechtlich wirksame Austausch elektronischer Dokumente zwischen Bürgern, Rechtsanwälten, Behörden, Gerichtsvollziehern und Gerichten
- der elektronische Rechtsverkehr soll zu einer Beschleunigung von Verfahren und zu Effizienzsteigerungen in der Bearbeitung führen

§ 753 Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, Verordnungsermächtigung

(1) ...

(2) Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Auftrag nach Absatz 2 einzuführen. Für elektronisch eingereichte Aufträge können besondere Formulare vorgesehen werden.

(4) § 130a Absatz 1 und 2 gilt für die elektronische Einreichung von Aufträgen beim Gerichtsvollzieher entsprechend.

Absatz 4 wird ab 1. Januar 2018 ersetzt durch Absätze 4 und 5:

(4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftliche einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe des folgenden Absatzes als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden.

(5) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher geeignet sein. Zur Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen gilt § 130a Absatz 2 Satz 2. Im Übrigen gelten § 130a Absatz 3 bis 6 und § 174 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 130a

Elektronisches Dokument

- (1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.
- (3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

§ 130a

Elektronisches Dokument

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

§ 130a

Elektronisches Dokument

- (5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. ²Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.
- (6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. ²Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Elektronischer Auftrag, § 754a ZPO, § 130a ZPO

- Elektronisch eingereichter Auftrag
 - Qualifizierte elektronische Signatur oder sicherer Übermittlungsweg erforderlich
- Bei der Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid mit einer Forderung bis 5.000,00 € ist die Vorlage weiterer Urkunden nicht erforderlich
- Vorlage als elektronisches Dokument:
 - Abschrift des Vollstreckungsbescheids und
 - Zustellbescheinigung
- Versicherung des Gläubigers dass:
 - Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids vorliegt
 - Zustellbescheinigung vorliegt
 - Forderung in der Höhe noch besteht
- Ggf. Forderungsaufstellung mit Belegen elektronisch
- Bei Zweifeln können Unterlagen im Original angefordert werden
- Entspricht § 829a ZPO bei Forderungspfändung

§ 802d ZPO

Erneute Vermögensauskunft

- (1) Ein Schuldner, der die Vermögensauskunft nach...
- (2) Anstelle der Zuleitung eines Ausdrucks kann dem Gläubiger auf Antrag das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt** ist.

§ 174 ZPO – Stand ab 01.01.2018 (kaum Anwendungsfälle für den GV)

§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbekanntnis

- (1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, **einen Gerichtsvollzieher ...** gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
- (2) ...
- (3) ¹ An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. ...³ Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. ⁴ **Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.**
- (4) ¹... ²Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. ³Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen. ⁴**Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln.** ⁵ Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.

Technische Voraussetzungen bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Empfang von Schriftstücken)

- EGVP Postfach
- DE-Mail Postfach (Kommunikationsweg für Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr die keinen Zugang zu den anderen sicheren Übermittlungswegen haben (kleine Behörden, Bürger) - ist für den Empfang nicht gesondert nötig

Planung einer „Gateway-Lösung“ zwischen EGVP und DE-Mail -Infrastruktur



DE-Mail Nachrichten werden über das EGVP-Postfach empfangen

Technische Voraussetzungen bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr

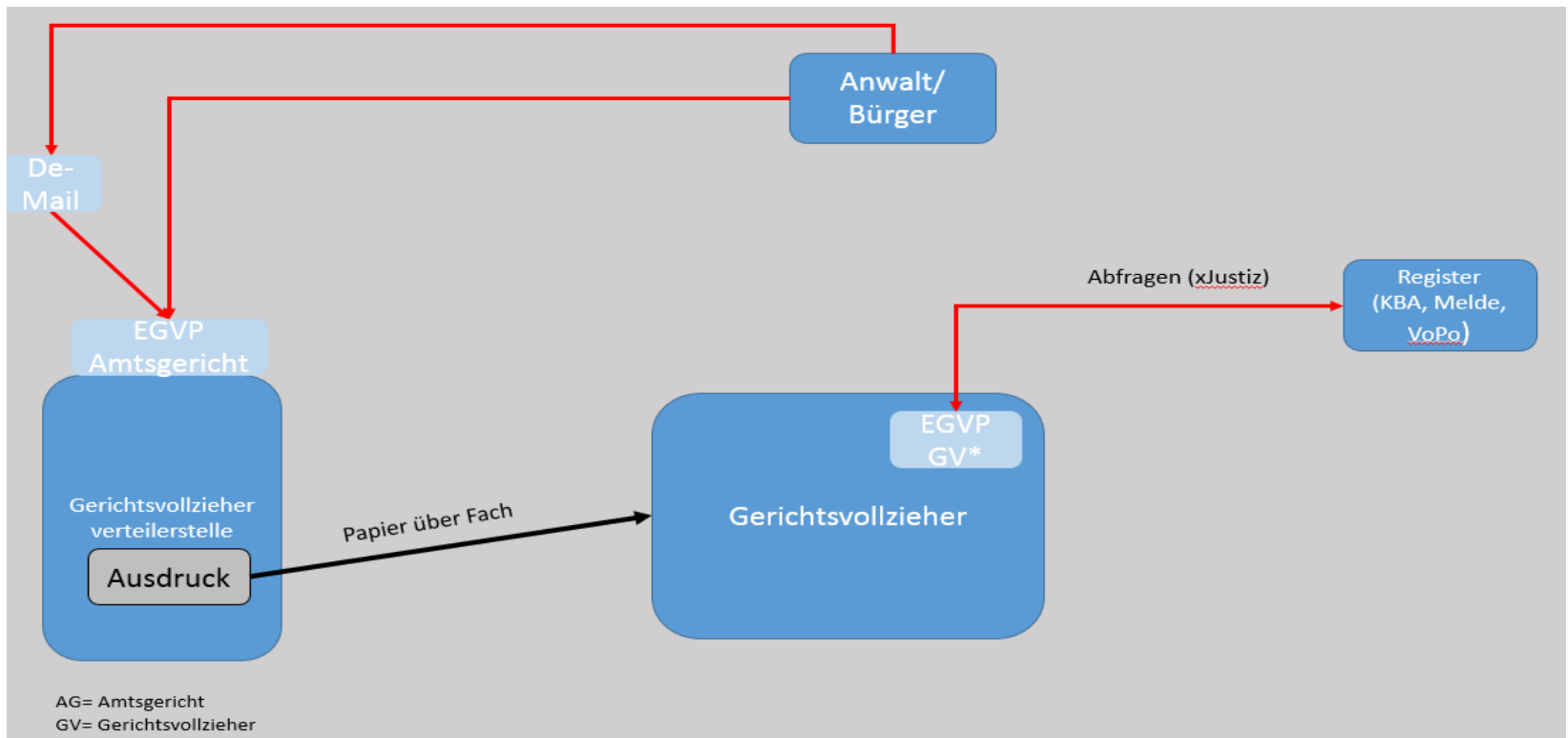
- EGVP Postfach
- DE-Mail Postfach (Kommunikationsweg für Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr die keinen Zugang zu den anderen sicheren Übermittlungswegen haben (kleine Behörden, Bürger))
- qualifizierte Signatur (Kartenlesegerät)

Elektronischer Posteingang beim Gerichtsvollzieher gem. § 2 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV

- Eingang in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, (durchsuchbarer) Form
- im PDF-Format zu übermitteln
- bei nicht verlustfreier bildlicher Wiedergabe, darf das elektronische Dokument **zusätzlich** im Dateiformat TIFF übermittelt werden
- der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben
- dem elektronischen Dokument soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt werden

Unterschiedliche Bewertung der Frage des § 753 Abs. 2 und 4 ZPO

- a) Muss Einreichung bei jedem einzelnen GV unmittelbar über eigenes Postfach möglich sein?
- b) Reicht Möglichkeit zur Einreichung über Verteilerstelle aus?



Einreichung des Vollstreckungsauftrages über das Amtsgericht

- Der Gläubiger hat gemäß § 753 Abs. 2 ZPO weiterhin die Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Erteilung des Vollstreckungsauftrages zu nutzen.
- Solange es dem Gläubiger weiterhin so schwer gemacht wird den für seinen Auftrag zuständigen GV zu ermitteln, wird dieser Weg der Regelfall sein.
- Die Adressierung erfolgt an das EGVP-Postfach des Amtsgerichts.
- Das Gericht kann den Antrag ausdrucken und wäre dann auch für den Ausdruck und die revisionssichere Speicherung der eingegangenen Dokumente für mindestens sechs Monate in eigener Zuständigkeit verantwortlich
- Leitet das Gericht den Auftrag an das EGVP-PF des zuständigen Gerichtsvollziehers weiter, ist der Gerichtsvollzieher für den Ausdruck und die revisionssichere Speicherung der eingegangenen Dokumente für mindestens sechs Monate in eigener Zuständigkeit verantwortlich

Variante 1

§ 753 Abs. 2 ZPO

Anwalt/
Bürger

§ 753 Abs. 4 ZPO

De-Mail

De-Mail

EGVP
AG

Abfragen (xJustiz)

Register
(KBA, BZR,
Melde, VoPo)

Inter
mediär

Gerichtsvollzieher
verteilerstelle

Ausdruck

Papier über Fach

Ausdruck

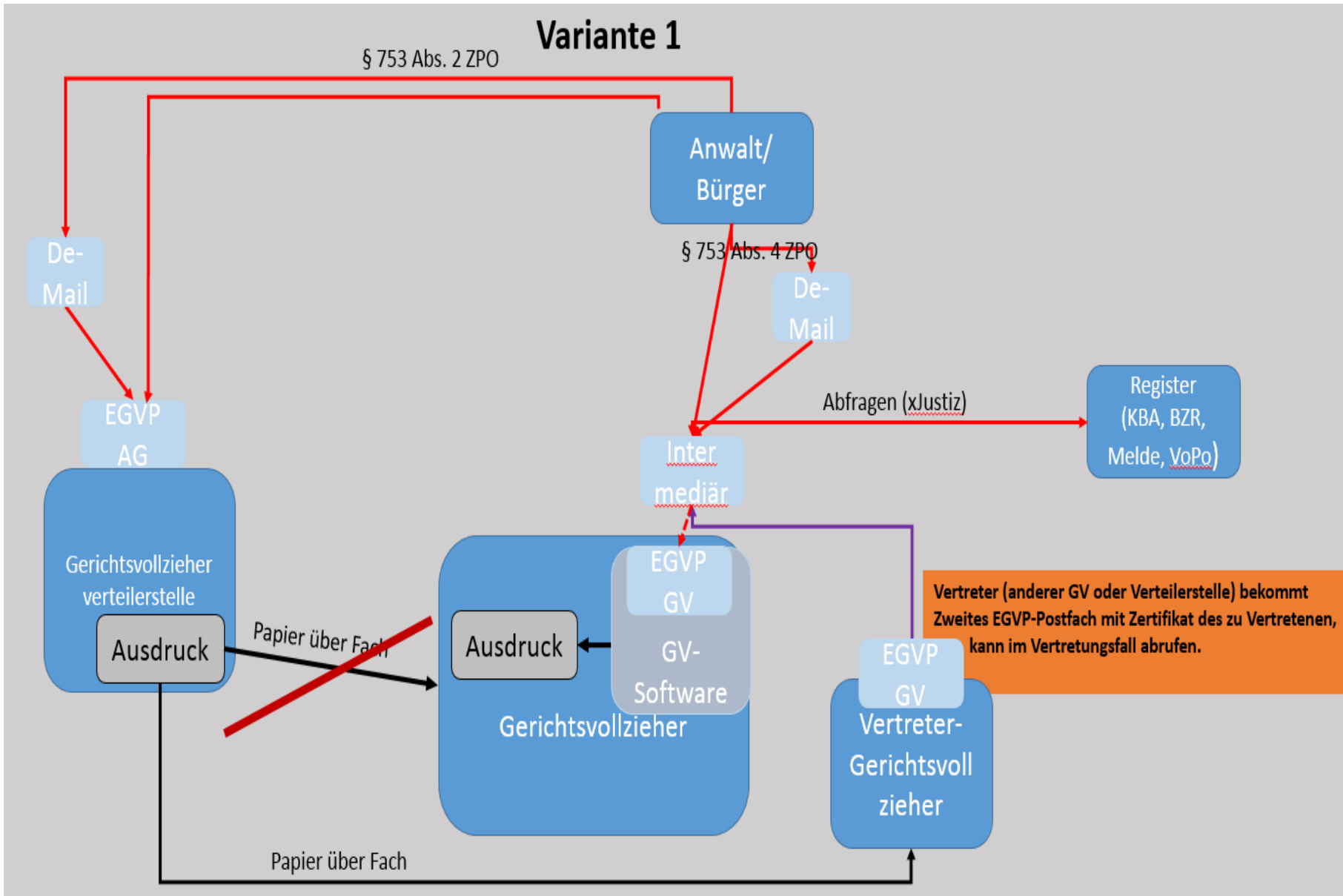
EGVP
GV
GV-
Software

Gerichtsvollzieher

Vertreter (anderer GV oder Verteilerstelle) bekommt
Zweites EGVP-Postfach mit Zertifikat des zu Vertretenen,
kann im Vertretungsfall abrufen.

EGVP
GV
Vertreter-
Gerichtsvoll-
zieher

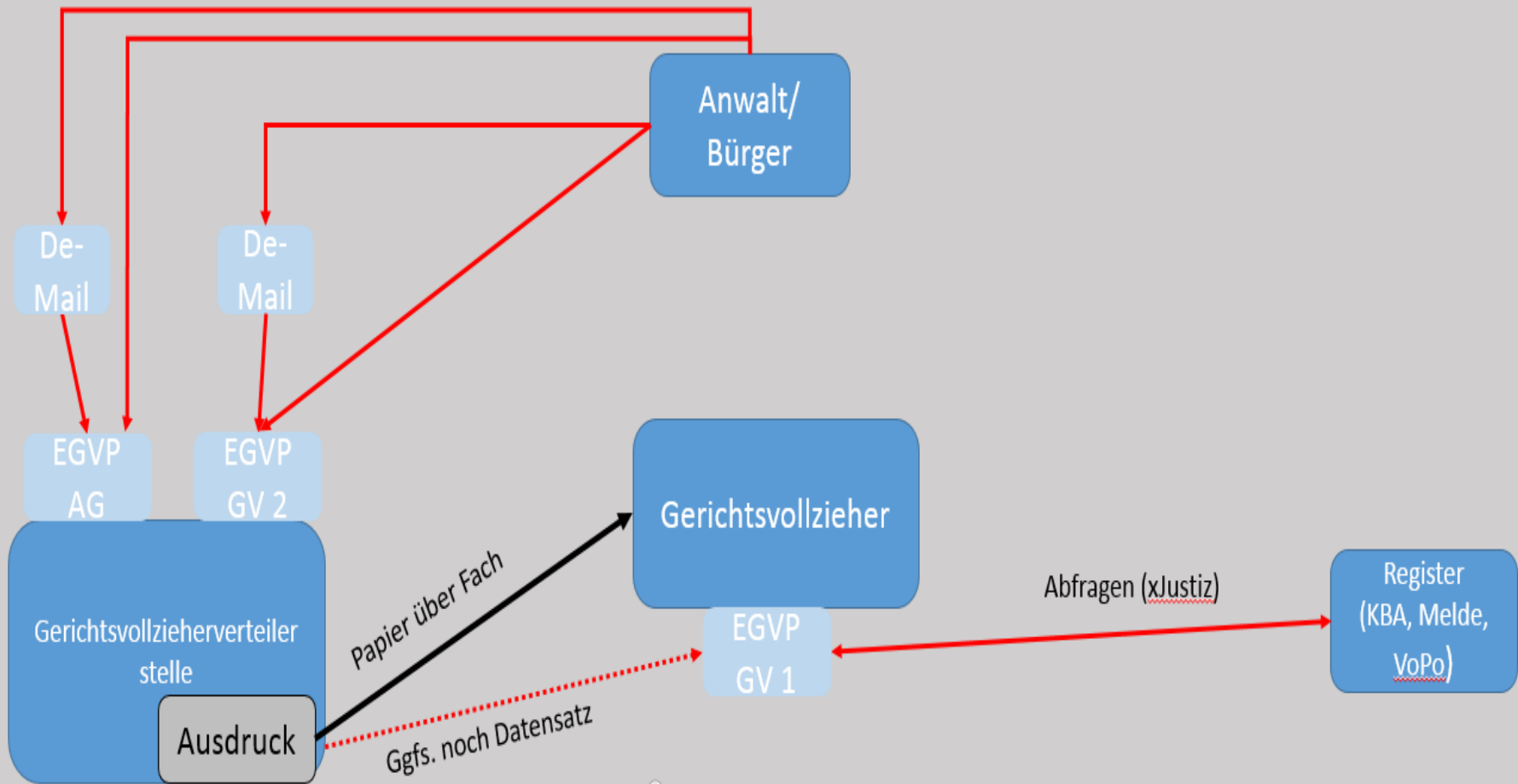
Papier über Fach



Variante 1

- sieht eine unmittelbare Adressierung des Gerichtsvollziehers über sein EGVP-Postfach vor.
- Elektronische Dokumente gehen somit unmittelbar beim Gerichtsvollzieher zur weiteren Bearbeitung ein. Der Gerichtsvollzieher ist für den Ausdruck und die revisionssichere Speicherung der eingegangenen Dokumente für mindestens sechs Monate in eigener Zuständigkeit verantwortlich. Diese Variante baut letztlich auf der heute schon vorhandenen EGVP-Infrastruktur der Gerichtsvollzieher auf.
- Im Falle einer Vertretung muss gewährleistet sein, dass der zuständige Vertreter/ die zuständigen Vertreter und/oder die Gerichtsvollzieherverteilerstelle Zugriff auf die eingehenden Dokumente hat.
- Die BLK AG IT-Standards hat einen Change Request in Auftrag gegeben, mit dem künftig eine Weiterleitung an ein Alternativpostfach eingerichtet werden könnte.

Variante 2



- EGVP GV 2 = von Anwalt/Bürger adressierbar (Empfang elektr. Dokumente)
- EGVP GV 1 = nicht von Anwalt/Bürger adressierbar (Versand elektr. Dokumente; Kommunikation Hin und Rück mit Registern)

Variante 2

Hier werden dem Gerichtsvollzieher zwei EGVP-Postfächer mit unterschiedlichen Rollen und Rechten eingerichtet.

EGVP GV 1

- Einrichtung/Ansiedlung beim Gerichtsvollzieher
- lediglich von Behörden mit Rolle EGVP-Behörde bzw. anderen Gerichtsvollziehern (mit neuer EGVP-Rolle) adressierbar
- Versand elektronischer Dokumente möglich
- Kommunikation mit Registern (z.B. KBA, BZSt, Vollstreckungsportal)

EGVP GV 2: (wird vom GV im Briefkopf angegeben)

- Einrichtung/Ansiedlung bei Gericht bzw. der Gerichtsvollzieherverteilerstelle
- von allen Beteiligten adressierbar (Empfang elektronischer Dokumente)
- Ausdruck und die revisionssichere Speicherung der eingegangenen Dokumente für mindestens sechs Monate durch das Gericht oder den Gerichtsvollzieher

Variante 2

- Diese Lösung sieht vor, dass die eingehenden elektronischen Dokumente in einem separaten EGVP-Postfach des Gerichtsvollziehers bei der Justiz (EGVP GV 2) eingehen, in der Gerichtsvollzieherverteilerstelle ausgedruckt und dem Gerichtsvollzieher als Papier-Eingang zugeleitet werden. In einem weiteren Schritt sollen die Daten auch dem Gerichtsvollzieher elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Adressierung des Postfachs EGVP GV 1 sollte nur durch die Register als Beantwortung der Anfragen der Gerichtsvollzieher sowie durch das jeweilige Gericht oder durch andere Gerichtsvollzieher möglich sein.
- Im Falle einer Vertretung, erfolgt die Weiterleitung der Aufträge durch die Gerichtsvollzieherverteilerstelle an den zuständigen Vertreter/die zuständigen Vertreter

Variante 2a

Hier erhält nicht jeder Gerichtsvollzieher ein zweites EGVP-Postfach sondern es wird für die Gerichtsvollzieherverteilerstelle ein eigenes EGVP-Postfach eingerichtet.

EGVP GV 1

- Einrichtung/Ansiedlung beim Gerichtsvollzieher
- lediglich von Behörden mit Rolle EGVP-Behörde bzw. anderen Gerichtsvollziehern (mit neuer EGVP-Rolle) adressierbar
- Versand elektronischer Dokumente möglich
- Kommunikation mit Registern (z.B. KBA, BZSt, Vollstreckungsportal)

EGVP Gerichtsvollzieherverteilerstelle (wird vom GV im Briefkopf angegeben)

- Einrichtung/Ansiedlung bei Gericht bzw. der Gerichtsvollzieherverteilerstelle
- von allen Beteiligten adressierbar (Empfang elektronischer Dokumente)
- Ausdruck und die revisionssichere Speicherung der eingegangenen Dokumente für mindestens sechs Monate durch das Gericht oder den Gerichtsvollzieher

Ausschließlich Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs

keine

Einführung der elektronischen Akte

- **§ 39 Abs. 3 S. 6,7 GVO gilt weiterhin**

Die im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Informationstechnik erstellten Schriftstücke sowie die auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumente und Unterlagen sind zur Sonderakte zu nehmen. Die elektronische Speicherung reicht nicht aus.